

Beschluss-Vorlage 2015/0161 zur Sitzung am 05.05.2015

des WERKAUSSCHUSSES

TOP 8

öffentlich

Betreff: Hallenbad; Sanierung des Blockheizkraftwerkes - Vergabe

Finanzielle Auswirkungen?

Ja
x

Nein

Kosten laut Beschlussvorschlag:

Euro 168.500 €

Kosten lt. Kostenschätzung

Euro x

Kosten der Gesamtmaßnahme

(nur bei Teilvergaben)

Euro x

Folgekosten

x einmalig

x lfd. jährl.

Euro

Veranschlagt

im Wirtschaftsplan
2015

im Investitionsplan
2015

mit
x Euro

Sachkonto
Bereits vergeben x

Der zuständige Referent / Die zuständige Referentin
wurde gehört

hat zugestimmt

hat nicht zugestimmt

Sachverhalt:

Im Hallenbad ist seit Mitte des Jahres 2000 ein BHKW in Betrieb, das das Hallenbad mit Wärme versorgt und Strom für den Eigenverbrauch und die Einspeisung ins Netz erzeugt.

Bei der zweiten großen Motorinspektion im März 2015 wurden erhebliche Defekte an der Maschine festgestellt, die schwerer als erwartet sind (Lagerschäden, Kühlflüssigkeit im Motorenöl).

Die Kosten der Sanierung belaufen sich lt. dem Angebot der Firma MTU auf 158.500 € netto, der eigene, bauseitige Aufwand wird auf ca. 10.000 € geschätzt.

Gemäß dem KWK-Gesetz kann nach der Sanierung des Moduls ein Förderantrag gestellt werden, der über die Stromproduktion wiederum den Betrag von 142.800 € refinanzieren würde (119 KW elektrische Leistung/Stunde x 4 Cent/kW x 30.000 Vollbetriebsstunden).

Diese Förderung ist jedoch nur bei einer Sanierung möglich, nicht beim Austausch nur des BHKW-Motors.

Der Werkausschuss hat in seiner Sitzung am 28. April 2015 über die „Gesamt-Sanierung“ des BHKW-Moduls beraten und beschlossen, dem Stadtrat zu empfehlen, der Sanierung zuzustimmen und das laufende Budget der Sparte Hallenbad um die Kosten für die Maßnahme – abzgl. der KWK-Förderung – zu erhöhen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat stimmt der „Gesamt-Sanierung“ des BHKW im Hallenbad mit Kosten in Höhe von insgesamt ca. 168.500 € netto zu und beschliesst, den laufenden Zuschuss an den Eigenbetrieb Stadtwerke, Sparte Hallenbad (Produktkonto 42440.531500), um die Kosten für die Maßnahme – abzgl. der KWK-Förderung – zu erhöhen.

Die Verwaltung wird ermächtigt, eine entsprechende Deckung herbeizuführen.

Roland Schmid